

Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 10. September 2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs -BauGB- erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Neukirchen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, 11.09.2018



Gemeinde Neukirchen

Seidenader
Erster Bürgermeister

Lageplan zur Vorkaufssatzung vom 10.09.2018

